

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 1. Änderung des Bebauungsplans
der Gemeinde Georgenberg
für das Baugebiet „Sandfeld“**

Der Bebauungsplan „Sandfeld“ (1. Änderung) erlangt Rechtskraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Januar 2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sandfeld“ beschlossen und den Entwurf der 1. Änderungssatzung mit den gesamten Verfahrensunterlagen dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zur Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Die 1. Bebauungsplan-Änderung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (§ 10 Abs. 2 BauGB, § 8 Abs. 4 BauGB und § 2 Abs. 3 ZustVBauGB). Mit dem Bescheid vom 11. Februar 2009, Az. 41-6102, hat das Landratsamt den Bebauungsplan genehmigt.

Diese Genehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt worden sind, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab mit den Anlagen liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, Obergeschoss, Zimmer Nr. 103, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art. 1 AGVwGO und Art. 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem Baugesetzbuch auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Pleystein / Georgenberg, 19. Februar 2009
Gemeinde Georgenberg

Johann Maurer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung an den Amtstafeln an den Verwaltungsgebäuden in Pleystein und Georgenberg	
Der Anschlag wurde angeheftet am:	19.02.2009
abgenommen am:	11.03.2009
Für die Richtigkeit: Pleystein, 11.03.2009 Walbrunn Gemeinschaftsvorsitzender	